



Haltergemeinschaft Spielberg
Rhöner Drachen- und Gleitschirmflieger
Poppenhausen e.V. / RDGW GmbH
Am Bildstock 10
36163 Poppenhausen / Sieblos

Gmund, 21. Juli 2010 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Spielberg", 98634 Hümpfershausen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Haltergemeinschaft Spielberg vom 26.03.2009 in Verbindung mit den Anträgen vom 12.11.2008 und 24.6.2003 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 692 (Starts in Richtung Ost) und 683/2, 683/3(Landungen), Gemarkung Hümpfershausen.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2015. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers, Flugschulen und für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Ausbildungsflüge dürfen nur bei für Flugschüler geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt werden.
2. Bei Soaringbedingungen ist ggf. die Zahl der Piloten im nutzbaren Aufwindband zu beschränken, um sicheren Flugbetrieb zu gewährleisten.
3. Die Startstelle „Spielberg“ darf nur fußläufig von der Ortslage Hümpfershausen über den ausgeschilderten Vorderröhweg begangen werden. Zur eindeutigen Information aller Flugsportler ist der Fußweg deutlich zu kennzeichnen. Eine Befahrung der Startstelle und der umgebenden Trocken- und Halbtrockenrasenbereiche mit Kraftfahrzeugen ist verboten und führt zum Entzug der erteilten Ausnahmegenehmigung nach § 18 Abs. 5 ThürNatG.
4. Die Startfläche auf dem Flurstück 692 mit einer max. Fläche von 50 m Breite und 30 m Tiefe (Anlaufbereich) ist durch dauerhafte Markierungen zu begrenzen.
5. Abfälle dürfen nicht liegengelassen werden. Der Startbereich und die Umgebung sowie der vorhandene Fußweg sind laufend von Abfällen zu beräumen und von Fäkalien zu verschonen.
6. Zum Abstellen der Fahrzeuge ist der gemeindeeigene Parkplatz am Sportplatz zu benutzen.
7. Zur Kompensation durch die Beeinträchtigung der Trockenrasenvegetation auf der Startfläche sind auf der im Luftbild abgegrenzten Kalkmagerrasenfläche als Ausgleich jährlich notwendige Entbuschungs-

maßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 29. Februar durchzuführen.

8. Im Übrigen gilt der Bescheid des Landkreis Schmalkalden – Meiningen vom 15.07.2009 in Verbindung mit dem Schreiben vom 17.12.2009 (Herstellung des Benehmens mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) gem. § 9 Abs. 2 ThürNatG).

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Es wird empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

V.

Begründung

Am benachbarten „Glasberg“ hatte der DHV mit Datum des 8.2.1999 eine Außenstarterlaubnis nach § 25 LuftVG erteilt. Dieses Gelände wurde stark

frequentiert. Die Nutzungserlaubnis wurde jedoch durch die Gemeinde Friedelshausen am 18.06.2007 widerrufen (ungeklärte Landesituation).

Mit Datum des 26.03.2009 wurde durch die Haltergemeinschaft Spielberg - Rhöner Drachen- und Gleitschirmflieger Poppenhausen e.V. / RDGW GmbH - ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landelaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt. Vorausgegangen waren Anträge des RDG am 12.11.2008 und 24.06.2003 für die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen. Es folgten verschiedene Ortstermine mit der Unteren Naturschutzbehörde Schmalkalden - Meiningen sowie ein gemeinsamer Besprechungstermin mit allen Beteiligten am 4.3.2009.

Die Haltergemeinschaft Spielberg stellte am 14.04.2009 beim Landratsamt Schmalkalden - Meiningen einen Antrag auf Nutzung der Startfläche im Biosphärenreservat Rhön gem. § 18 Abs. 5 ThürNatG. Die Untere Naturschutzbehörde erteilte daraufhin dem Antragsteller einen zustimmenden Bescheid mit Auflagen. Der abschließenden luftrechtlichen Erlaubnis stimmte der Landkreis Schmalkalden - Meiningen mit Schreiben vom 10.05.2010 zu.

Die Start- und Landeflächen wurden mit Datum des 4. März 2009 besichtigt und überprüft. Das Gelände ist für den Flugbetrieb geeignet (auch Ausbildungsbetrieb).

Die Erlaubnis wurde aufgrund der Forderung der Unteren Naturschutzbehörde und dem Ergebnis der Besprechung mit allen Beteiligten am 4.3.2010 zunächst befristet.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb